

Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Sundern (Sauerland)

(Im Folgenden kurz SBR)

Präambel

Die demographische Entwicklung zeigt, dass die Zahl der älteren Menschen weiter steigen wird. Damit sind Veränderungen in der Gesellschaft zu erwarten.

Um dieser Herausforderung zu begegnen, ist ein intensiver Informationsaustausch zwischen den betroffenen Institutionen und den Generationen erforderlich. Der SBR dient dazu als Plattform und ist zugleich Sprachrohr der älteren Generation.

§ 1 Definition

Der SBR ist ein Gremium, das die Interessen der älteren Generation aus dem Gebiet der Stadt Sundern vertritt.

§ 2 Stellung

Der SBR ist Mitglied der Landessenorenvertretung NRW e.V. Er ist eine parteipolitisch, konfessionell und verbandlich neutrale Interessenvertretung. Der SBR regelt seine Angelegenheiten völlig selbstständig, jedoch mit Unterstützung durch die Stadt Sundern. Der SBR strebt an, als Institution der Stadt Sundern in deren Hauptsatzung aufgenommen zu werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Tätigkeit im SBR wird ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der SBR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der SBR ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die Mittel des SBR werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
5. Über die Verwendung von Haushaltsmitteln entscheidet allein der SBR, das sind die Mitgliederversammlung und/oder der Vorstand.

§ 4 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

Der SBR setzt sich aus Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Sundern zusammen, die eine schriftliche Beitritts- und Mitarbeiterklärung abgegeben haben.

Die Mitglieder müssen mindestens 55 Jahre alt sein.

Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht, wenn sie mindestens 6 Monate dem SBR angehört haben.

Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher der Stadt Sundern können je eine Person als Mitglied in den SBR entsenden.

§ 5 Der Vorstand des Seniorenbeirats

In den Vorstand des Seniorenbeirats werden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrats gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des Vorstands aus.

Der Vorstand besteht aus:

1. einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden
2. einer stellvertretenden Vorsitzenden/einem stellvertretenden Vorsitzenden
3. einer Schriftführerin/einem Schriftführer
4. einer Kassiererin/einem Kassierer
5. zwei Beisitzerinnen/zwei Beisitzern

Außerdem nimmt in der Regel ein Mitglied der Stadtverwaltung beratend und unterstützend an jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung teil. Es wird vom Bürgermeister für die Wahlperiode des Stadtrats bestimmt.

Die/der Vorsitzende vertritt den SBR nach innen und außen, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende oder, sofern diese/-r auch verhindert ist, ein vom Vorstand benanntes Vorstandsmitglied.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, ist der Posten auf der nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

§ 6 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer sind für die Dauer von 2 Jahren zu wählen und können einmal wiedergewählt werden. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 7 Aufgaben des Seniorenbeirats und Zusammenarbeit mit anderen Gremien

Wesentliche Aufgaben des SBR sind:

1. Die Vertretung der Interessen und Belange der älteren Menschen und die Entwicklung von Ideen zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse;
2. den Stadtrat und die Stadtverwaltung in Fragen der Seniorenarbeit zu beraten und Anträge zu stellen;
3. im Rahmen seiner Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände, sowie Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die Senioren betreffen, zu beraten;

4. die Öffentlichkeit über Probleme und Fragen älterer Menschen zu unterrichten sowie die Förderung von Initiativen und Aktivitäten als Hilfe zur Selbsthilfe auszubauen;
5. die Solidarität zwischen der älteren und der jüngeren Generation zu fördern;
6. eng mit der Landesseniorenvertretung zusammen zu arbeiten.

Zur Erfüllung seiner politischen Aufgaben wählt der SBR aus seinen Mitgliedern zur Benennung an den Stadtrat und Entsendung durch diesen

1. je eine/-n Sachkundige/-n Einwohnerin/Einwohner (SKE) und

2. je eine Person als deren/dessen Stellvertretung für den

Fachausschuss für „Bildung, Jugend und Familie“,

Fachausschuss für „Stadtentwicklung und Infrastruktur“ und den

Fachausschuss „Arbeiten und Leben in Sundern/Sauerland“

sowie eventuell weitere Ausschüsse.

Die SKE berichten in der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.

§ 8 Sitzungstermine

Im ersten Quartal eines Kalenderjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Vorstand einen Tätigkeitsbericht abgibt.

Weitere Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung, nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich einberufen. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen, im Verhinderungsfall die Stellvertretung.

Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der wahlberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlungen des SBR finden grundsätzlich öffentlich statt.

Vorstandssitzungen werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung, nach Bedarf einberufen und sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der Stellvertretung, mitzuteilen.

Eine Änderung der Tagesordnung ist zu Beginn einer Sitzung mehrheitlich zu beschließen.

§ 9 Arbeitskreise

Zur beratenden Unterstützung kann der Vorstand des SBR Arbeitskreise zu bestimmten Themen einrichten.

Mitglieder der Arbeitskreise können Einwohnerinnen und Einwohner aller Generationen sein.

Die Mitglieder eines Arbeitskreises wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin/einen Sprecher. Diese/-r muss Mitglied des SBR sein.

Über die Tätigkeit der Arbeitskreise ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Einladungen

Die Einladungen zu den Sitzungen des SBR sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung bekannt zu machen. Die Einladungen müssen die Tagesordnung enthalten.

Einladungen erfolgen schriftlich per Post oder E-Mail.

Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind außerdem im öffentlichen Schaukasten der Stadt Sundern beim Rathaus auszuhängen und der örtlichen Presse zur Veröffentlichung mitzuteilen.

Zu Vorstandssitzungen kann in dringenden Fällen auch kurzfristiger und/oder telefonisch und/oder ohne Tagesordnung eingeladen werden.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Der SBR ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die/der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Auf Antrag eines wahlberechtigten Mitglieds wird während der Versammlung erneut die Beschlussfähigkeit festgestellt.

§ 12 Abstimmungen und Wahlen

Der Seniorenbeirat wählt und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

Bei zweimaliger Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 13 Niederschrift

Über das Ergebnis jeder Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzung des SBR wird eine Niederschrift angefertigt. Sie muss mindestens enthalten:

- die Namen der anwesenden Mitglieder
- die Namen von sonstigen an der Sitzung teilnehmenden Personen
- Ort, Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung
- die behandelten Tagesordnungspunkte
- die gestellten Anträge
- die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen

Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer unterzeichnet und mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zugestellt.

§ 14 Nachfolge bei Ausscheiden eines Mitglieds

Scheidet ein Mitglied des SBR durch Austritt aus diesem aus, ist dies der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.

War das ausgeschiedene Mitglied vom Ortsvorsteher entsandt, kann von diesem ein neues Mitglied entsandt werden.

§ 15 Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der wahlberechtigten Teilnehmer in einer Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 16 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung wurde am 17. 08. 2015 vom SBR beschlossen und tritt am Tag nach dem Aushang im Schaukasten der Stadt Sundern in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen und Geschäftsordnungen außer Kraft.

Sundern, den 17. August 2015

gez. Der Vorstand